

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roman Simon (CDU)**

vom 17. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2020)

zum Thema:

**Die sogenannte „Heldenprämie“ im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – hat Rot-Rot-Grün den Mund zu voll genommen?**

und **Antwort** vom 07. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25580**

**vom 17. November 2020**

**über Die sogenannte „Heldenprämie“ im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – hat Rot-Rot-Grün den Mund zu voll genommen?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Mittel in welcher Höhe sind wo für die sogenannte Heldenprämie im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Haushalt 2020/2021 etatisiert (erbitte gesonderte Darstellung nach Kapitel je Einzelplan)?

Zu 1.:

Für den ministeriellen Bereich sind durch die Coronaprämien Ausgaben in Höhe von 103.950 € entstanden, die aus Kapitel 1000 Titel 45903 finanziert wurden.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen standen 3,2 Mio. € für die Corona-Leistungsprämien bei Kapitel 2710 Titel 68406 zur Verfügung.

Für den Schulbereich wurden insgesamt 955.871 € aus dem Kapitel 1000 Titel 45903 für Corona-Dankesprämien finanziert.

Die Mittel sind nicht im Haushaltsplan für 2020/2021 etatisiert, sondern werden auf der Grundlage von Anträgen auf überplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt.

Für die Träger der freien Jugendhilfe, die auf der Grundlage der Schulrahmenvereinbarung die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung in der Primarstufe erbringen, wird die Corona-Leistungsprämie mit der Kostenerstattung nach der Schulrahmenvereinbarung aus dem Einzelplan 10, Kapitel 1015 und 1020, Titel 67131 zahlbar gemacht. Insgesamt wurden den Trägern der freien Jugendhilfe 303.750 € für Prämienzahlungen zur Verfügung gestellt. Die Mittel

für die Schulen in freier Trägerschaft in Höhe von 111.000 € werden aus dem Kapitel 1010, Titel 67115 zahlbar gemacht.

2. Welche Mittel können dazu wann in welcher jeweiligen Höhe zur Auszahlung kommen (erbitte gesonderte Darstellung nach Kapitel je Einzelplan)?

9. Wann soll die Prämie planmäßig an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden? Welche Hindernisse bestehen ggf. aktuell und wie sollen diese beseitigt werden?

Zu 2. und 9.:

Ministerialbereich:

Kapitel 1000:

Die Auszahlungen der Corona-Prämien für den Ministerialbereich erfolgten in der genannten Höhe mit den Bezügen Ende Oktober und für den Schulbereich mit den Bezügen Ende November 2020.

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung:

Kapitel 2710:

Die Auszahlung an die freien Träger und die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin erfolgte mit der regulären Kita-Abrechnung für den Monat Oktober am 1.10.2020. Für die Berechnung des auf eine Einrichtung entfallenden Zuschusses des Landes Berlin wurden die Eintragungen des jeweiligen Kita-Trägers in die „Laufende Erhebung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung“ in den Kalenderwochen 15 bis 18 zu Grunde gelegt. Für jede erfasste Öffnungswoche erhielt die Einrichtung eine Zahlung von 62,50 € und pro betreutem Kind in diesen Öffnungswochen 50,16 €. Die einrichtungsbezogene Berechnung des Zuschusses erfolgte durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Die Zahlung wurde für jeden Träger von einer einrichtungsbezogenen Dokumentation begleitet. Ausgereicht wurden insgesamt 3.199.655,34 €.

Schulbereich:

Die für die Zahlbarmachung nach der Schulrahmenvereinbarung zuständigen bezirklichen Schulämter bereiten derzeit die Auszahlung aus der Integrierten Software der Berliner Jugendhilfe vor. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen die Mittel spätestens mit der Dezemberrate überwiesen bekommen.

Die Mittel für die Schulen in freier Trägerschaft wurden bereits in voller Höhe in der 47. Kalenderwoche 2020 ausgezahlt.

3. Wer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt und aus welcher gesetzlichen Grundlage ergibt sich dies?

Zu 3.:

Ministerialbereich:

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2020 beschlossen (Senatsbeschluss Nr. S-3227/2020), dass aufgrund der besonderen Herausforderung und Belastung für bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Corona-Krise Leistungsprämien in Höhe von maximal 1.000 € je Beschäftigten gewährt werden können. Eine Staffelung der Beträge war ausdrücklich vorgesehen. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Berlin, die während der Corona-Krise außergewöhnliche Leistungen erbracht haben und noch erbringen und in Serviceeinrichtungen einer erhöhten gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt waren bzw. weiterhin sind, sollten eine ein-

malige Dankes-Prämie erhalten. In der beschlossenen Senatsvorlage waren die besonders betroffenen Bereiche exemplarisch aufgezählt u.a. Erzieherinnen und Erzieher in den Kita-Eigenbetrieben (Notbetrieb) und Erzieherinnen und Erzieher und sonstiges pädagogisches Personal in den Schulhorten (Notbetrieb), Sozialarbeiter/innen in Not- und Krisendiensten und andere kleinere Bereiche mit besonderen coronabedingten Belastungen auf Beschluss der Behördenleitung.

#### Einrichtungen der Kindertagesbetreuung:

Die Grundlagen der Corona-Leistungsprämie, die Anspruchsberechtigung, der Berechnungsmodus und weitere Details sind der Anlage 11 zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) in der Fassung vom 30.09.2020 zu entnehmen. Mit der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (LIGA) und dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (DaKS) wurde vereinbart, dass das Land Berlin für das pädagogische Personal in den Kitas eine Corona-Leistungsprämie mit einem Volumen von bis zu 3,2 Millionen € finanziert. Vereinbart wurde weiterhin, dass diese Prämie beschäftigten Erzieherinnen und Erziehern sowie Facherzieherinnen und Facherziehern der freien Träger sowie der Kita-Eigenbetriebe zu Gute kommt, die in der ersten Phase des Kita-Lockdowns vom 17.03. bis 27.04.2020 (15.-18.Kalenderwoche) im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses besondere Leistungen erbrachten, indem sie sich erhöhten gesundheitlichen Risiken ausgesetzt haben, um die Notbetreuung zu gewährleisten.

#### Schulbereich:

Die Möglichkeit und das Verfahren zur Zahlung einer Leistungsprämie an Träger der freien Jugendhilfe und Schulen in freier Trägerschaft wurde als Protokollnotiz in der Schulrahmenvereinbarung und in der freien Schulrahmenvereinbarung festgeschrieben.

4. Welche Voraussetzungen müssen seitens der Beschäftigten erfüllt sein, um anspruchsberechtigt zu sein?

Zu 4.:

Die Beschäftigten müssen in der Zeit vom 17.3.2020 bis 27.4.2020 in der Notbetreuung oder in anderen einzelnen Bereichen der Behörde tätig gewesen sein und dort außerordentliche Leistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie erbracht haben.

5. Wieso hat der Senat von Berlin in der Vorlage vom 5. Mai 2020 exemplarisch als besonders betroffenen Bereich, für die eine Leistungsprämie aufgrund des besonderen Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Betracht kommt, die Erzieherinnen und Erzieher der Kita-Eigenbetriebe im Notbetrieb aufgezählt, aber nicht die Erzieherinnen und Erzieher der freien Träger im Notbetrieb? Ist der Senat der Meinung, dass diese die sogenannte Heldenprämie nicht verdient haben?

Zu 5.:

Sowohl den Erzieherinnen und Erziehern der Kita-Eigenbetriebe als auch den Erzieherinnen und Erziehern der freien Träger gilt der Dank für ihren täglichen Einsatz während der Corona-Pandemie.

Das Land Berlin unterstützt die Träger der freien Jugendhilfe und Schulen in freier Trägerschaft in ihrer Rolle als Arbeitgeber durch eine anteilige Zahlung der Corona-Leistungsprämie und bringt damit seine Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten

der Träger der freien Jugendhilfe und den Schulen in freier Trägerschaft zum Ausdruck.

6. Kommen weitere Faktoren wie beispielsweise eine Auswahlentscheidung Vorgesetzten, wie z.B. von Kitaleiterinnen und -leitern, hinzu? Wenn ja: wie lauten diese, wo können diese eingesehen werden und wann erfolgen die Auswahlentscheidungen von wem?

Zu 6.:

Ministerialbereich:

Für den Ministerialbereich der SenBildJugFam haben die Abteilungen begründete Vorschläge unterbreitet, welche Beschäftigten bis zu welcher Höhe aufgrund außerordentlicher Leistungen während des im Rundschreibens genannten Zeitraums Corona-Prämien erhalten sollten. Diese Vorschläge wurden durch den Ausschuss für Personalmanagement hinsichtlich Begründung und Einhaltung formaler Voraussetzungen begutachtet und bewertet und abschließend auf der Basis des Votums des Ausschusses durch die Hausleitung entschieden.

Einrichtungen der Kindertagespflege:

Die Verteilung der ausgezahlten Prämie an die Beschäftigten nehmen die Kita-Träger in eigener Verantwortung vor.

Schulbereich:

Für Beschäftigte des Landes Berlin wurde die Corona-Leistungsprämie durch Schulleiterinnen und Schulleiter in ihrer Rolle als Dienstvorgesetzte in der Regel in Abstimmung mit den Beschäftigten zugemessen. In einem strukturierten Verfahren wurden die regionalen Beschäftigtenvertretungen einbezogen.

Über die Verteilungsprinzipien von Trägern der freien Jugendhilfe und Schulen in freier Trägerschaft liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele Beschäftigte könnten rechnerisch die Prämie in Anspruch nehmen? (Bitte nach einzelnen Bereichen aufschlüsseln.) Wie wurde die Anzahl jeweils ermittelt?

Zu 7.:

Ministerialbereich:

Es wurden an 171 Beschäftigte Prämien vergeben (darunter Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Berliner Notdienst Kinderschutz).

Einrichtungen der Kindertagespflege:

Es liegen keine Zahlen vor über die Anzahl der Beschäftigten, die eine Prämie erhalten haben.

Schulbereich:

Für den Schulbereich des Landes Berlin (ohne Freie Träger) könnten nach einer Auswertung vom 16.11.2020 rein rechnerisch 2877 Beschäftigte die Prämie in Anspruch nehmen. Weitere Zahlen lassen sich nicht ermitteln.

8. Sofern die zuvor erfragten Zahlen niedriger als die Zahl der tatsächlich Anspruchsberechtigten sein sollten: Wie und nach welchen Kriterien soll dies ausgeglichen werden?

Zu 8.:

Die Corona-Leistungsprämie kann in einer Höhe von bis zu 1000 € pro Person zugemessen werden. Da es nicht vorhersehbar ist, ob beispielsweise 100 € oder 1000 €

pro Person gewährt werden, kann keine Berechnung der maximalen Inanspruchnahme angestellt werden. Eine Anspruchsberechtigung ist durch das Kriterium „außergewöhnliche Leistung“ ausgeschlossen. Die Einschätzung, ob eine Leistung außergewöhnlich war, obliegt bei Beschäftigten des Landes Berlin den Vorgesetzten.

10. Wird kontrolliert werden, dass die Auszahlung der Prämie tatsächlich erfolgt? Falls ja: Wie wird das erfolgen? Falls nein: Wieso nicht?

Zu 10.:

Ministerialbereich:

Die Beschäftigten haben zeitgleich mit der Zahlung ein Dankeschreiben der Senatorin für ihre außerordentlichen Leistungen erhalten, so dass sie über die Prämie informiert wurden und selbst die Kontrolle über den Erhalt der Zahlungen über ihre Gehaltsnachweise haben.

Einrichtungen der Kindertagespflege:

Die Träger sind gemäß Anlage 11 RV Tag dazu verpflichtet, die Summe vollständig und zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn an ihre Beschäftigten zu verteilen und die sachgerechte Mittelverwendung gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bis zum 31.12.2020 zu belegen.

Schulbereich:

Die Auszahlung der Corona-Leistungsprämien nach der Schulrahmenvereinbarung und der freien Schulrahmenvereinbarung muss bis zum 31.12.2020 mit einem dafür zur Verfügung gestellten Formular gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nachgewiesen werden. Sofern Mittel nicht verausgabt werden konnten, müssen diese zurückgezahlt werden.

11. Wird die sogenannte Heldenprämie auf etwaige andere Prämien angerechnet bzw. schließt sich die Gewährung der sog. Heldenprämie und die Gewährung anderer Prämien (welcher konkret) wechselseitig aus? Wenn ja: warum?

Zu 11.:

Ministerialbereich:

Beschäftigte, die eine Corona-Dankesprämie erhalten haben, waren von der Gewährung einer „normalen“ Leistungsprämienzahlung für den gleichen Zeitraum ausgenommen, da in beiden Fällen außerordentliche, über das normale Maß hinausgehende Leistungen die Anspruchsgrundlage waren, die nur einmal honoriert werden sollten.

Einrichtungen der Kindertagespflege:

Nein

Schulbereich:

Mit der Corona-Leistungsprämie wird Erzieherinnen und Erziehern für ihren Einsatz in der Notbetreuung an Schulen gedankt. Andere Prämienregelungen und Regelungen von Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern von Schulen in freier Trägerschaft sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 7. Dezember 2020

In Vertretung  
Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie